

Konstantinische Schenkung → Kirchenstaat

Konstantinisches Zeitalter. I. Begriff i.e.S. In einem engeren Sinn bezeichnet K.Z. (alternativ: Konstantinische Epoche) die Regierungszeit Kaiser *Konstantin I.* (des Großen, 306-337) und eventuell seiner Nachfolger, meist beschränkt auf das 4. Jh. Der in diesem Sinn seit dem 19. Jh. eingeführte Terminus (*Berger*) dient als historiographisches Kürzel, um die Veränderungen v.a. in religionspolitischer Hinsicht (Tolerierung und Förderung des Christentums, zunehmende Marginalisierung des Heidentums) anzudeuten, die sich nach 311 (Toleranzedikt des *Galerius* (→ Toleranz)) im Römischen Reich vollzogen. Terminus und Abgrenzung sind allerdings strittig (vgl. *Nowak; Marksches; Ritter*). Begriffliche Äquivalente hierzu finden auch in außerdeutschen Wissenschaftsdiskursen Verwendung („Age of Constantine“, „époque constantinienne“, „epoca costantiniana“ usw.).

II. Begriff i.w.S. In einem weiteren Sinn bezeichnet K.Z. insb. in deutschsprachiger Literatur (doch vgl. etwa *McCord*, 260 f.: „post-Constantinian age“) schlagwortartig ein besonders enges Verhältnis zwischen → Kirche und Staat, das je nach Standpunkt des Sprechers unterschiedliche Bedeutung annehmen kann, dabei stets zeitdiagnostischen Charakter hat und ganz überwiegend abwertend gemeint ist. Es basiert auf einem seit *Gottfried Arnold* zu belegenden Geschichtsbild, das in Kaiser *Konstantin* die Ursache für den Niedergang der → Kirche sieht. K.Z. steht daher in engem Zusammenhang mit Ausdrücken wie „Konstantinische Wende“ (als Beginn des Konstantinischen Z.s), „Cäsaropapismus“ oder „→ Theokratie“.

A. Im Bereich der → Freikirchen und in fundamentalistisch-biblizistischen (→ Fundamentalismus) → Gruppen wird mit dem Schlagwort häufiger die privilegierte rechtliche Stellung der → Volkskirchen bezeichnet, die eine Marginalisierung der eigenen Position und/oder die Aufweichung christlicher ethischer (→ Ethik) Standards zur Folge habe.

B. Großkirchen: Während der Begriff bei römisch-kath. (→ Katholizismus) Autoren in der weiteren Bedeutung wenig verwendet wird (doch vgl. *Koch*; ferner *Berger*, 262 mit älteren Belegen), entwickelte sich im → Protestantismus seit den 1950er Jahren eine besondere Diskussion um das „Ende des Konstantinischen Z.s“, das als bereits geschehen konstatiert, erwartet oder gefordert wurde. Maßgeblich befördert wurde die Debatte durch *Günter Jacob* 1956 auf der 2. → Synode der → EKD (zu älteren Verwendungen seit der Zeit des Kirchenkampfes durch *Jacob* vgl. *Seidel*; zur Vorgeschichte allgemein: *Berger*, 261 f.; *Schneemelcher; Nowak*). Angesichts der kirchlichen Einengung in der damaligen → DDR rief Ja-

cob die Kirche dazu auf, die durch das „Ende des Konstantinischen Z.s.“ eröffneten neuen Spielräume entschlossen zu nutzen. *Jacob* sah im „enge[n] Bündnis von Staatsmacht und Kirche (Thron und Altar)“ mit der damit einhergehenden Privilegierung der Kirche und der Ausbildung volkscirchlicher Strukturen („Bindestrich-Christentum“), wie es mit *Konstantin* begonnen habe, den „Abbruch“ des „genuinen Weges der → Gemeinde Jesu Christi“. – Gegen eine derartige Verwendung des Ausdrucks, der sich bis in die Gegenwart hinein v.a. in kirchenpolitischen Kontexten (→ Kirchenpolitik) immer wieder findet (*Trillhaas, Koch, Herbst*), hat man von kirchenhistorischer Seite massive Bedenken geäußert (*Kupisch, Kahle, Schneemelcher, Markschieß* u.a.; nuanciert: *Ritter*).

III. Fehlende Kontinuität des Konstantinischen Z.s. bis in die Gegenwart. Unter institutionellen und rechtlichen Aspekten ist die Annahme eines Konstantinischen Z.s., das seit der Regierungszeit *Konstantins* bis in die Gegenwart reicht, in der Tat unsachgemäß:

A. Die in der Verwendung des Begriffes vorausgesetzte Identität und Kontinuität der → Institution des → Staates im Wandel der Zeiten ist problematisch. Zwischen den monarchisch organisierten Gemeinwesen des Feudalismus, die sich unter Rückgriff auf die Idee der unmittelbaren Berufung zum Herrscheramt (→ Herrschaft) durch Gott legitimierten („Gottesgnadentum“), und den modernen demokratischen (→ Demokratie) → Nationalstaaten besteht nur ein mittelbarer institutioneller wie rechtlicher Zusammenhang.

B. In der Forschung besteht heute Konsens darüber, dass das Christentum als → Staatskirche im Römischen Reich nicht auf *Konstantin* zurückgeht. Wenn man überhaupt von Staatskirche in der Spätantike sprechen will (zum Problem des Staatsbegriffes s.o.), so ist als Zäsur am ehesten das Edikt *Cunctos populos* von Kaiser *Theodosius I.* (380) namhaft zu machen, das allen Reichsbewohnern eine (neu)nizänische Interpretation des trinitarischen Glaubens bindend vorschrieb.

C. Die Entwicklung des Verhältnisses von weltlicher und geistlicher Gewalt (*imperium/regnum* und *sacerdotium*) ist in → Europa in Westen und Osten höchst unterschiedlich verlaufen. Im Abendland kann infolge des Aufstiegs des Papsttums mit seinem geistlichen Hegemonialanspruch (→ Hegemonie), der im Investiturstreit kulminiert, von einer staatskirchlichen Struktur schon im Mittelalter keine Rede (mehr) sein (→ Kaisertum und Papsttum). Vielmehr ist von einer – nach Zeit und Territorium sehr unterschiedlich ausgeprägten – Spannung zwischen landeskirchlichen Tendenzen (→ Landeskirche), die durch die weltlichen Herrscher (und teilweise durch den lokalen Klerus) gefördert wurden, und einem überterritorial orientierten, kurialen Zentralismus auszugehen. Darüber hinaus agierte der → Papst zunehmend als geistlicher Fürst *neben* den weltlichen Mächten (→ Kirchenstaat). – Die patriarchalen Strukturen der → orthodoxen Kirchen sind zwar historisch eng in die jeweiligen staatlichen Institutionen verwoben („Symphonie“). Jedoch sollten auch hier die massiven Traditionsabbrü-

che (z.B. durch die osmanische Eroberung Konstantinopels im Jahre 1453 oder den Kommunismus (→ Sozialismus) im 20. Jh.) nicht übersehen werden.

D. Im Bereich des deutschen Protestantismus kam es bereits während der → Reformation durch die Ausbildung des → landesherrlichen Kirchenregiments zu grundlegenden kirchenrechtlichen (→ Staatskirchenrecht) wie institutionellen Veränderungen im Verhältnis von geistlicher und weltlicher Gewalt. Der seit spätestens dem 3. Jh. allenthalben bestehende Monepiskopat wurde weithin abgeschafft bzw. das → Amt des Bischofs (→ Bischofsamt) den Landesfürsten übertragen, welche die Kirche in ihren jeweiligen Territorien durch eigens erlassene → Kirchenordnungen neu organisierten. Somit gibt es in dieser Hinsicht keine Kontinuität zwischen den ev. → Landeskirchen und der vorreformatorischen Kirche.

E. Das landesherrliche Kirchenregiment kam durch die Einführung der → Weimarer Verfassung 1919 mit dem Staatskirchenverbot (Art. 137) endgültig an sein Ende. Der in der Bundesrepublik Deutschland heute bestehende rechtliche Zustand zwischen Kirche und Staat, wie er durch das → Grundgesetz, die Verfassungen der Bundesländer (→ Landesverfassungen) und das Vertragsrecht (→ Vertragsstaatskirchenrecht) geregelt ist, ist ein Verhältnis *sui generis*, für das es keine historischen Vorbilder gibt.

IV. Berechtigung des Begriffes K.Z. Gleichwohl ist der Begriff K.Z. mit diesen Feststellungen nicht notwendig obsolet. Denn es ist sicher richtig, dass sich im Gefolge der Konstantinischen Wende das Christentum im gesamten Mittelmeerraum rapide verbreitet hat. Die Erfolge der christlichen → Mission im Verbund mit den sich stark verändernden rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen durch den Niedergang des Römischen Reiches führten im europäischen Mittelalter zur Ausbildung des → *Corpus Christianum*, d.h. zur allgemeinen Christianisierung der → Bevölkerung (mit Ausnahme des → Judentums). Das damit gegebene Volkskirchentum (→ Volkskirche) dauerte im Abendland auch über die Epochenzäsuren der Reformation und der → Aufklärung an, so dass in *dieser* Hinsicht die Rede vom Konstantinischen Z. durchaus ihre Berechtigung hat (*Ritter*). Inwieweit von einem (nahenden) Ende des Volkskirchentums durch den Prozess der → Säkularisierung gesprochen werden kann, ist strittig. Gleichwohl entspricht es dem reformatorischen Grundsatz der *ecclesia semper reformanda*, die gegenwärtigen Formen von Volkskirche und → Staatskirche immer wieder auf ihre → Legitimität hin zu überprüfen.

K. KUPISCH, Bemerkungen zum „Ende des Konstantinischen Z.s.“, in: JK 17 (1956), 541-545 – J.I. MCCORD, Redeeming the Time, in: ThTo 21 (1964), 259-267 – W. KAHLE, Über den Begriff „K.Z.“, in: ZRGG 17 (1965), 206-234 – M. BERGER, Das Ende des Konstantinischen Z.s. Untersuchung eines Schlagwortes, in: ZPol 16 (1969), 261-272 (Lit.) – W. TRILLHAAS, Das Trauma des Konstantinischen Z.s., in: EK 7 (1974), 205-208 – G. JACOB, Der Raum für das Evangelium in Ost und West

(1956), u.d.T. Das Ende des Konstantinischen Z.s, in: Umkehr in Bedrängnissen, Ders., 1985, 43-59 – DERS., Ende des Konstantinischen Z.s?, in: Zdz 39 (1985), 129-132 – W. SCHNEEMELCHER, K.Z., in: TRE, ^{XIX}1985, 501-503 (Lit.) – DERS., Das Konstantinische Z. (1974), in: Reden und Aufsätze, Ders., 1991, 32-50 – M. HERBST, Wachsende Kirche, 1994, 31-56 – C. MARKSCHIES, Wann endet das „Konstantinische Z.“?, in: Die Weltlichkeit des Glaubens in der Alten Kirche, D. Wyrwa (Hg.), 1997, 157-188 – E. MÜHLENBERG (Hg.), Die Konstantinische Wende, 1998 – K. NOWAK, Der erste christliche Kaiser, ebd., 1998, 186-233 (Lit.) – K. KOCH, Kirche an der Schwelle zum Dritten Jahrtausend, in: SKZ 1999, Heft 50, 51/52 (Internetausgabe: www.kath.ch/skz) – W. KINZIG, Zur (Un)Modernität der Spätantike, in: Christen und Nichtchristen in Spätantike, Neuzeit und Gegenwart, A. Dörfler-Dierken u.a. (Hg.), 2001, 5-21 – A.M. RITTER, Nachgedanken besonders zu den Begriffen „Konstantinische Wende“ und „K.Z.“, ebd., 2001, 221-233 – C. LINK, K.Z., in: RGG, ^{IV}2001⁴, 1620 – J.J. SEIDEL, Jacob, Günter, in: BBKL, F.W. Bautz (Hg.), 24 Bd.e, ^{XXIII}2004, 721-725.

Wolfram Kinzig